

## Liquidation von kollektiven Kapitalanlagen bzw. von Teilvermögen Auflösung von einem Teilvermögen

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1, einem Umbrella Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, hat beschlossen, das Teilvermögen **Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1 – Aktien Schweiz** aufzulösen.

Der Kollektivanlagevertrag wird gestützt auf Art. 96 Abs. 1 lit. a KAG und § 26 Ziffer 2 des Fondsvertrages, unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt. Die Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen des Teilvermögens werden hiermit entsprechend eingestellt.

Das Teilvermögen wird infolge der Kündigung des Kollektivanlagevertrages durch die Fondsleitung in Liquidation gesetzt. Die Liquidation des Teilvermögens obliegt der Fondsleitung, welche ihre Liquidationstätigkeit mit einem von der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, zu prüfenden Schlussbericht (inkl. Liquidationsbilanz) abschliessen wird. Nach Genehmigung der Schlusszahlung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, als Aufsichtsbehörde, und der Zustimmung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), wird der Liquidationserlös des Teilvermögens unter Abzug allfällig der Verrechnungssteuer unterliegender Teile durch die Depotbank an die Anleger ausbezahlt. Über den Abschluss der Liquidation des Teilvermögens und die Ausrichtung der Schlusszahlung werden die Anleger von der Fondsleitung und der Depotbank durch entsprechende Veröffentlichung auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) informiert.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, den 10. Januar 2024

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich

## Liquidation von kollektiven Kapitalanlagen bzw. von Teilvermögen Auflösung von einem Teilvermögen

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1, einem Umbrella Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, hat beschlossen, das Teilvermögen **Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1 - Obligationen CHF** aufzulösen.

Der Kollektivanlagevertrag wird gestützt auf Art. 96 Abs. 1 lit. a KAG und § 26 Ziffer 2 des Fondsvertrages, unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt. Die Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen des Teilvermögens werden hiermit entsprechend eingestellt.

Das Teilvermögen wird infolge der Kündigung des Kollektivanlagevertrages durch die Fondsleitung in Liquidation gesetzt. Die Liquidation des Teilvermögens obliegt der Fondsleitung, welche ihre Liquidationstätigkeit mit einem von der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, zu prüfenden Schlussbericht (inkl. Liquidationsbilanz) abschliessen wird. Nach Genehmigung der Schlusszahlung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, als Aufsichtsbehörde, und der Zustimmung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), wird der Liquidationserlös des Teilvermögens unter Abzug allfällig der Verrechnungssteuer unterliegender Teile durch die Depotbank an die Anleger ausbezahlt. Über den Abschluss der Liquidation des Teilvermögens und die Ausrichtung der Schlusszahlung werden die Anleger von der Fondsleitung und der Depotbank durch entsprechende Veröffentlichung auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) informiert.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, den 10. Januar 2024

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich

## Liquidation von kollektiven Kapitalanlagen bzw. von Teilvermögen Auflösung von einem Teilvermögen

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1, einem Umbrella Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, hat beschlossen, das Teilvermögen **Credit Suisse Wealth Funds (CH) 1 - Obligationen Fremdwährungen (CHF)** aufzulösen.

Der Kollektivanlagevertrag wird gestützt auf Art. 96 Abs. 1 lit. a KAG und § 26 Ziffer 2 des Fondsvertrages, unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt. Die Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen des Teilvermögens werden hiermit entsprechend eingestellt.

Das Teilvermögen wird infolge der Kündigung des Kollektivanlagevertrages durch die Fondsleitung in Liquidation gesetzt. Die Liquidation des Teilvermögens obliegt der Fondsleitung, welche ihre Liquidationstätigkeit mit einem von der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, zu prüfenden Schlussbericht (inkl. Liquidationsbilanz) abschliessen wird. Nach Genehmigung der Schlusszahlung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, als Aufsichtsbehörde, und der Zustimmung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), wird der Liquidationserlös des Teilvermögens unter Abzug allfällig der Verrechnungssteuer unterliegender Teile durch die Depotbank an die Anleger ausbezahlt. Über den Abschluss der Liquidation des Teilvermögens und die Ausrichtung der Schlusszahlung werden die Anleger von der Fondsleitung und der Depotbank durch entsprechende Veröffentlichung auf der elektronischen Plattform [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) informiert.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, den 10. Januar 2024

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich